

Telefon: 233-39959
Telefax: 233-39920

Kreisverwaltungsreferat

Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
Verkehrssteuerung

KVR-III/1222

Die Ampel an der Kreuzung Preysing - Metzgerstr. - Milchstr. soll für Fußgänger länger auf grün ge- schaltet werden

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01634 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes Nr. 05 Au-Haidhausen am 06.07.2017

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/ V 10447

Anlagen:

1. Antragskopie
2. Lageplan
3. Katasterauszug

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes Nr. 05 Au-Haidhausen vom 13.12.2017

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 Au-Haidhausen hat am 06.07.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass die Lichtsignalanlage (LSA) Preysingstr. /Wörthstr. hinsichtlich der Freigabedauer für Fußgänger überprüft werden soll.

Dem Kreisverwaltungsreferat ist durchaus bekannt, dass sich Fußgänger aufgrund der für sie leider unbekannteren Regelungen auf signalisierten Kreuzungen unsicher fühlen und ihre Freigabezeit als zu gering einschätzen, weil sie in der angebotenen Grünzeit nicht die volle Straßenbreite überqueren können.

Die Freigabezeiten an den meisten Fußgängerfurten in München sind so dimensioniert, dass bei normaler Gehgeschwindigkeit mindestens die Mitte der gegenüberliegenden Richtungsfahrbahn erreicht werden kann.

Wesentlich wichtiger für die Sicherheit der Fußgänger ist allerdings die sogenannte Schutzzeit, die anschließend an die Freigabezeit folgt. Diese Schutzzeit - zwischen Ende der Freigabezeit und Grünbeginn für den querenden Fahrverkehr - errechnet sich aus dem Räumweg (= Straßenbreite) und der Räumgeschwindigkeit. Nach den geltenden Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA) - die vom Bundesminister für Verkehr eingeführt worden sind - ist für Fußgänger mit einer Räumgeschwindigkeit von 1,2 bis 1,5 Meter pro Sekunde zu rechnen. Die in München vorhandenen Fußgängerüberwege werden in der Regel mit einer Räumgeschwindigkeit von 1,2 Meter pro Sekunde berechnet, damit wird der für den Fußgänger günstigere Richtwert berücksichtigt.

Das KVR möchte Ihnen dies mit Hilfe der Tabelle unten an Ihrem Beispiel erläutern:

Die Querungsbreite der Wörthstraße an der südlichen Fußgängerfurt beträgt ca. 10 Meter. Gemäß des einschlägigen Regelwerkes (RiLSA) müssen Fußgänger während ihrer Freigabezeit mindestens die Hälfte der Fahrbahn queren können (Mindestfreigabezeit). Deshalb wird zur Berechnung der Mindestfreigabezeit auch nur die halbe Fahrbahnbreite verwendet. Hieraus ergibt sich folgender Wert: $10\text{m} : 0,5 * 1,2 \text{ m/s} = 4,2 \text{ Sekunden}$ (aufgerundet 5 Sekunden). Tatsächlich erhalten die Fußgänger an dieser Furt jedoch eine Freigabezeit von mindestens 8 Sekunden. Bei einer vom Kreisverwaltungsreferat veranlassenen Echtzeitauswertung der durchschnittlichen Freigabezeit wurde ein Wert von 10 Sekunden ermittelt. Die daran anschließende Schutzzeit beträgt 9 Sekunden.

Einem Fußgänger, der bei Grünbeginn die Fahrbahn betritt, stehen damit für die Überquerung dieser Furt mindestens 17 Sekunden zur Verfügung, während der kreuzende Fahrverkehr „Rot“ hat.

Die Freigabezeiten für die mittlere und die nördliche Fußgängerfurt errechnen sich analog zur bereits beschriebenen südlichen Fußgängerfurt.

	südliche Fußgänger LSA	mittlere Fußgänger LSA	nördliche Fußgänger LSA
Fahrbahnbreite	10,00m	15,00m	12,50m
min. zulässige Freigabezeit (gemäß RiLSA)	5,0s	7,0s	6,0s
tatsächliche min. Freigabezeit	8,0s	10,0s	8,0s
durschn. Freigabezeit (Echtzeitauswertung)	10,0s	12,5s	10,5s

Damit ist gewährleistet, dass auch ältere Leute und Kinder im Rahmen der angebotenen Freigabe- und Schutzzeiten die Fahrbahn ohne übertriebene Eile sicher queren können. Dabei ist noch einmal zu betonen, dass die Zeit, in der der Fußgänger gesichert die Furt queren kann, nicht aus der Grünzeit allein besteht, sondern auch noch die Schutzzeit dazu addiert werden muss.

Eine Verlängerung der vorhandenen Freigabezeiten ist aus den oben genannten Gründen deshalb nicht erforderlich.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01634 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 Au-Haidhausen am 06.07.2017 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprechen werden.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, stellvertretend Herr Stadtrat Schall und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:

Die vorhandenen Freigabezeiten für Fußgänger werden nicht verlängert, da diese gemäß der Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA) ausreichend bemessen worden sind.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01634 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 Au-Haidhausen am 06.07.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 05 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Dietz-Will

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 05 - Der Vorsitzenden Frau Dietz-Will

an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost (3x)

an das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. an das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA 05 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 05 kann/soll nicht vollzogen werden
(Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

VI. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA III

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24